



Optima

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe September 2019

**Gerne beraten wir Sie
bei Ihrem Anliegen.**

Rufen Sie uns an:

044 267 61 61

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (nachfolgend Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

Inhaltsverzeichnis

Ihr Vertragspartner	2
Versicherter Gegenstand	5
Art. 1 Versicherte Sachen	5
Art. 2 Definition der Waren / Betriebseinrichtungen	5
2.1 Waren (Betriebsmaterialien)	5
2.2 Betriebseinrichtungen	5
Deckungsumfang	5
Art. 3 Versicherte Gefahren und Schäden	5
3.1 Feuer- und Elementarschäden	5
3.2 Diebstahl-, Ein-/Ausbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden	6
3.3 Wasserschäden	7
Besondere Sachen und Kosten	7
Art. 4 Versicherung besonderer Sachen und Kosten	7
4.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	7
4.2 Wiederherstellungskosten	7
4.3 Schlossänderungskosten	7
4.4 Personaleffekten	8
4.5 Debitorenausstände	8
4.6 Modelle, Muster, Formen	8
4.7 Marktpreisschwankungen	8
4.8 Deckungseinschränkungen	8
4.9 Lecksuch- und Freilegungskosten	8
4.10 Aussenstoren	8
4.11 Versicherte Geldwerte	8
Ausschlüsse	9
Art. 5 Von der Versicherung sind ausgeschlossen:	9
5.1 In der Feuer- und Elementarschadenversicherung	9
5.2 In der Diebstahl-, Beraubungs- und Ein-/Ausbruchdiebstahlversicherung	9
5.3 In der Wasserversicherung	9
5.4 In der Ein-/Ausbruchdiebstahl- und Wasserversicherung	10
5.5 Automaten / Schaukästen	10
Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 6 Versicherungsort	10
Art. 7 Selbstbehalte	10
Art. 8 Neuwert-, Zeitwertversicherung	11
Art. 9 Schadenminderungskosten	11
Art. 10 Beginn und Dauer der Versicherung	11
Art. 11 Prämien	11
Art. 12 Gefahrenerhöhung und –Verminderung	12
Art. 13 Handänderung	12

Art. 14	Doppel- und Mitversicherung	12
Art. 15	Sorgfaltspflichten	12

Schadenfall **13**

Art. 16	Obliegenheiten im Schadenfall	13
Art. 17	Schadenermittlung	14
Art. 18	Sachverständigenverfahren	14
Art. 19	Berechnung der Entschädigung von versicherten Sachen (vgl. auch Art. 8 AVB)	14
Art. 20	Berechnung der Entschädigung von besonderen Sachen, Kosten und Erträgen	15
Art. 21	Höhe der Entschädigung (Unterversicherung)	15
Art. 22	Zahlung der Entschädigung	16
Art. 23	Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	16
Art. 24	Pfandrecht an der versicherten Sache	16
Art. 25	Verjährung und Verwirkung	16

Verschiedenes **17**

Art. 26	Mitteilungen an den Versicherer / Kollektivpolicen	17
Art. 27	Gerichtsstand	17
Art. 28	Anwendbares Recht	17
Art. 29	Grundlagen des Vertrages	17

Versicherter Gegenstand

Art. 1 **Versicherte Sachen**

Versichert sind die in der Police bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Sachen, d.h. Waren/ Betriebseinrichtungen gemäss Art. 2 AVB, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden oder für die er aus Vertrag oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung haftet. In beschränktem Rahmen gemäss Art. 4 AVB versichert sind ferner Kosten und besondere Sachen. Nicht versichert sind Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder und Betriebsmotorfahrzeuge im Rahmen von Art. 2.2 AVB und Art. 4.4 AVB), Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime samt Zubehör.

Werden die Sachen nicht einzeln bezeichnet, sondern in Gruppen oder pauschal zusammengefasst, so deckt die Versicherung alle am Versicherungsort vorhandenen und unter eine der aufgeführten Gruppen oder unter die Pauschalbezeichnung fallenden Sachen.

Art. 2 **Definition der Waren / Betriebseinrichtungen**

2.1 **Waren (Betriebsmaterialien)**

Versichert sind – soweit sie dem versicherten Betrieb dienen – Rohmaterialien, halbfertige und fertige Erzeugnisse, Handelswaren; Betriebsmaterialien (Packmaterialien, Brennmateriale, Farbstoffe, Chemikalien, Schmieröle, Fette und dergleichen) sowie Inhalte von Unter- und Überflurtanks; Büromaterialien und Drucksachen samt Infrastruktur und Materialien für die elektronische Datenverarbeitung (Hardware) unter Ausschluss der Software (vgl. Art. 2.2 Abs. 2).

2.2 **Betriebseinrichtungen**

Maschinen samt Fundament und Leitungsanlagen, Werkzeuge, Fabrikgerätschaften, Apparate, Instrumente, Reservebestandteile wie alle Betriebs- und Lagereinrichtungen sowie Fahrnisbauten.

Büromobiliar, Büromaschinen und dergleichen; elektronische Datenverarbeitungsanlagen (Hardware) inkl. Leitungen, Telefonanlagen, soweit sie nicht anderweitig versichert sind.

Bauliche Betriebseinrichtungen: dem Versicherungsnehmer gehörende, mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen, soweit diese nicht durch die Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrzeuge und dergleichen), soweit sie dem versicherten Betrieb dienen, nicht anderweitig versichert sind und von Gesetzes wegen nur auf dem Betriebsareal zirkulieren dürfen.

Deckungsumfang

Art. 3 **Versicherte Gefahren und Schäden**

3.1 **Feuer- und Elementarschäden**

Darunter fallen Schäden, die entstehen durch:

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag oder Explosion.
- Die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

- Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper.

Die Versicherung ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen verursachten Schäden an der Sache. Darüber hinaus werden in eingeschränktem Rahmen auch Kosten (vgl. Art. 4 AVB) versichert. Ausgenommen von der Deckung sind Kosten für die Ursachenbehebung.

3.2 Diebstahl-, Ein-/Ausbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

Darunter fallen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden, die entstehen durch:

- Einfachen Diebstahl von Sachen und Geldwerten am Versicherungsort mit einer Deckung bis maximal CHF 3 000.00, die sich auf ein Ereignis pro zwei Versicherungsjahre beschränkt.
- Ein-/Ausbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes ein- oder aus einem Gebäude ausbrechen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Ein-/Ausbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Ein- oder Ausbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Ein- / Ausbruchdiebstahl ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme nur mitversichert, solange das versicherte Objekt mit mechanischen oder elektronischen bzw. elektrischen Einbruchsicherungen geschützt ist.

Unter mechanischen Einbruchsicherungen verstehen wir:

- Türen (gilt für alle Aussentüren, die Zugang zum versicherten Objekt verschaffen): Massiv konstruierte Türblätter, das heisst aus Metall, Holz mit Stahlblech oder Vollholz; Glastüren oder Glaseinsätze in den Türen aus Verbundsicherheitsglas oder andere Verglasungen mit Metallgitter oder mit massivem, verriegeltem Rollladen.
- Verschluss mit Sicherheitsschloss, aussenseitig ohne vorstehenden Schlüsselzylinder.
- Fenster (ohne Schaufenster) aus Verbundsicherheitsglas, andere Verglasungen mit Metallgitter oder massivem, verriegeltem Rollladen.

Die Aufzählung ist abschliessend. Der uneingeschränkte Versicherungsschutz ist gewährt, wenn alle drei Voraussetzungen der mechanischen Einbruchsicherung erfüllt sind.

Unter elektronischen bzw. elektrischen Einbruchsicherungen verstehen wir:

- Schutz des versicherten Objektes durch eine Alarmanlage, welche direkt mit einer Alarmzentrale (z.B. Polizei, Securitas usw.) verbunden ist.

Bei teilweisem oder vollständigem Fehlen einer der geforderten Einbruchschutzvorrichtungen (mechanisch oder elektronisch bzw. elektrisch) entfällt der Versicherungsschutz für Ein-/Ausbruchdiebstahl vorausgesetzt, dass vom Versicherungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass der Schaden mit der unvollständigen oder fehlenden Schutzvorrichtung in keinem Zusammenhang steht.

- Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Geschäftsorgane, Arbeitnehmenden und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Dieser Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb des versicherten Standortes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, wobei die Deckung auf erstes Risiko für gestohlene bzw. abhanden gekommene Geldwerte maximal CHF 3 000.00 (vgl. Art. 6 Abs. 3 AVB) beträgt.
- Taschen- oder Trickdiebstahl ist nur als einfacher Diebstahl versichert (vgl. oben genannte Punkte).

Vandalismus aufgrund eines Ein- und Ausbruchdiebstahls, Beraubung oder eines Versuchs dazu; gedeckt sind Schäden bis maximal CHF 2 000.00 pro Ereignis.

Die Versicherung ersetzt die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung verursachten Schäden an versicherten Sachen sowie in begrenztem Umfang (vgl. Art. 4 AVB) auch Kosten. Schäden an dem in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäude sind mitversichert.

3.3 Wasserschäden

Darunter fallen Schäden, die entstehen durch:

- Wasser, das aus Leitungsanlagen (die dem versicherten Gebäude oder versicherten Betrieb dienen) oder aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten ausgeflossen ist.
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.
- Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer für betriebliche Zwecke im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate sowie der Alternativenergie-Gewinnung dienender Anlagen.
- Öl oder andere Heizflüssigkeiten an Waren/Betriebseinrichtungen im Inneren des Gebäudes, sofern diese aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausgeflossen sind. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert.
- Wasser, welches aus Zierbrunnen oder Aquarien im Innern des Gebäudes, sowie aus Luftbefeuchtern ausgeflossen ist. Nicht versichert sind allmählich entstandene Schäden.

Die Versicherung ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen verursachten Schäden an versicherten Sachen sowie in begrenztem Umfang (vgl. Art. 4 AVB) auch die entstandenen Kosten. Ausgenommen sind Kosten für die Ursachenbehebung.

Besondere Sachen und Kosten

Art. 4 Versicherung besonderer Sachen und Kosten

Im Zusammenhang mit der Versicherung besonderer Sachen und Kosten für ein gemäss Art. 3 AVB versichertes Schadenereignis besteht Versicherungsdeckung auf erstes Risiko (vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB) bis 20% der Versicherungssumme, maximal jedoch bis CHF 100 000.00, soweit bzw. sofern dafür keine anderweitige Versicherung besteht. Diese Versicherungsdeckung besteht ausschliesslich für folgende besonderen Sachen und Kosten:

4.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Kosten für das Aufräumen, Beseitigen und Entsorgen der Überreste von versicherten Sachen.

4.2 Wiederherstellungskosten

Die Wiederherstellungskosten, d.h. die Kosten für die betrieblich notwendige Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Dokumenten, auf Datenträgern gespeicherten Daten (z.B. Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern oder Urbelegen), Wiederbeschaffung von auf Daten-, Ton- oder Bildträgern gespeicherten Programmen.

4.3 Schlossänderungskosten

Die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, Schlössern und elektrischen Schliessanlagen am Versicherungsort sowie an gemieteten Banksafes und Postfächern.

4.4 Personaleffekten

Personaleffekten zum Neuwert (ohne Geldwerte) samt im Eigentum von Betriebsangehörigen stehende Werkzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder auf dem Betriebsareal.

4.5 Debitorenausstände

Debitorenverluste, die durch die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen entstehen.

4.6 Modelle, Muster, Formen

Modelle, Muster, Formen und Werkzeuge, Schablonen, Lehren, Matrizen, Schnitte, Stempel, Stehsätze, Offsetfilme, Druckplatten, Druckzylinder, Klischees, Jacquardkarten sowie Disketten von CNC-gesteuerten Maschinen und dergleichen samt den dazugehörenden Plänen, Zeichnungen und Entwürfen.

4.7 Marktpreisschwankungen

Die Versicherung erstreckt sich auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederherstellungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.

Die Entschädigung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf dem Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

4.8 Deckungseinschränkungen

Folgende besonderen Kosten und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende besonderen Sachen sind bis CHF 3 000.00 pro Ereignis auf erstes Risiko (vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB) versichert:

4.9 Lecksuch- und Freilegungskosten

Die Kosten für das Freilegen von geborstenen und Zumauern oder Eindecken von reparierten Leitungsanlagen, die betriebsbedingt verlegt wurden und spezifischen betrieblichen Einrichtungen dienen, sowie auch damit zusammenhängende Lecksuchkosten.

4.10 Aussenstoren

Sengschäden an Aussenstoren, welche dem versicherten Betrieb dienen, auch wenn grundsätzlich kein versichertes Ereignis vorliegt.

4.11 Versicherte Geldwerte

Geldwerte des Betriebes, d.h. Geld, Checkformulare, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen sowie Edelsteine und Perlen bis maximal CHF 3 000.00 pro Ereignis.

Nicht versichert sind private Geldwerte und solche von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers.

Diese Aufzählung (Art. 4.1 – 4.10 AVB) ist abschliessend, und die Deckungssumme steht pro Schadenereignis gesamthaft nur einmal zur Verfügung.

Ausschlüsse

Art. 5 Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

Nicht versichert sind in der Basisversicherung und allen Zusatzdeckungen (ZB) (mit Ausnahme der Extended Coverage-Versicherung bzw. der Erdbeben Versicherung):

- Schäden, die verursacht werden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult und Plünderung in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sowie bei Streik und Aussperrung), Terrorakte und Sabotage.
- Schäden, die durch Erdbeben und radioaktive Kontamination verursacht werden.
- Kosten für die Ursachenbehebung.

5.1 In der Feuer- und Elementarschadenversicherung

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden (vorbehältlich Art. 4.9 AVB).
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstehen (sogenannte Betriebschäden).
- Schäden, die durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen entstehen.
- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen (nur soweit nicht durch Elementarereignisse verursacht), schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation; Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
- Sachen, die bei einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt bzw. je nach Kanton bei einer privaten Gebäude- bzw. Schadensversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

5.2 In der Diebstahl-, Beraubungs- und Ein-/Ausbruchdiebstahlversicherung

- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Hausgemeinschaft leben oder mit ihm in einem Anstellungsverhältnis stehen und ihre dienstliche bzw. häusliche Stellung ihnen Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat.
- Das Verlieren und Verlegen von Sachen.

5.3 In der Wasserversicherung

- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Dachfenster und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- Schäden, die allmählich entstanden sind.

5.4 In der Ein-/Ausbruchdiebstahl- und Wasserversicherung

- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignissen oder abstürzenden Luftfahrzeugen entstehen.

5.5 Automaten / Schaukästen

- Mit Ausnahme von Elementarereignissen (siehe Ziffer 3.1) sind sämtliche Schäden an Automaten (z.B. an Spiel-, Geld- oder Warenautomaten usw.) und an Schaukästen jeglicher Art inkl. Inhalt, die sich innerhalb oder ausserhalb von Gebäuden befinden, ausgeschlossen, sofern sie nicht über eine Zusatzversicherung versichert sind.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Versicherungsort

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte inkl. Betriebsareal. Zwischen den in der Police bezeichneten Standorten besteht Freizügigkeit.

Ausserhalb des in Abs. 1 umschriebenen Bereiches besteht Versicherungsdeckung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auf erstes Risiko (Definition vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB), sofern sich die Waren im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses nicht länger als 18 Monate ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden und die entsprechende Grunddeckung besteht. Die Versicherungsdeckung beschränkt sich in diesen Fällen auf 20% der Versicherungssumme der Basisversicherung bzw. auf maximal CHF 100 000.00.

Für Beraubungsschäden ausserhalb des in Abs.1 umschriebenen Bereiches sind in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geldwerte (vgl. Art. 4.10 AVB) auf erstes Risiko (Definition vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB) bis CHF 3 000.00 gedeckt.

Art. 7 Selbstbehalte

Es gilt für alle versicherten Schäden (Ausnahme: Elementarschäden gemäss Art. 3.1 AVB) der vereinbarte generelle Selbstbehalt. Der Selbstbehalt wird pro Ereignis einmal in Abzug gebracht.

Für Elementarschäden gemäss Art. 3.1 AVB hat der Anspruchsberechtigte 10% des eingetretenen Schadens selber zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 2 500.00 und höchstens CHF 50 000.00. Er wird pro Ereignis für Fahrhabe und Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.

Es gelten für Elementarschäden die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengezählt werden:

- Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt.
- Falls die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen privaten Versicherungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde übersteigen, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten bzw. Versicherungsnehmer entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- Zeitlich und räumlich getrennte Schäden gelten als ein versichertes Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Art. 8 Neuwert-, Zeitwertversicherung

Die Versicherung von Waren und Einrichtungen gemäss Art. 2.1 und Art. 2.2 AVB ist zum Neuwert (betreffend Berechnung vgl. Art. 19 Abs. 4 AVB) abgeschlossen. Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert. Für die Berechnung der Entschädigung von besonderen Sachen und Kosten gemäss Art. 4 AVB ist Art. 20 AVB massgebend.

Art. 9 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Branchen Versicherung angeordnet wurden.

Art. 10 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.

Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Weitere Kündigungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten (vgl. namentlich Art. 11, 12, 13, 14 und 23 AVB).

Art. 11 Prämien

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und wird am Verfalltag fällig. Auf entsprechende Vereinbarung hin kann die Jahresprämie ratenweise bezahlt werden. Für Ratenzahlungen kann ein Zuschlag erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Ratenzahlung in Verzug, wird die gesamte Jahresprämie zur Zahlung fällig.

Die in Rechnung gestellte Prämie ist binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so fordert die Branchen Versicherung den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Versäumnisses auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird die ausstehende Prämie innerhalb dieser Frist von 14 Tagen nicht einbezahlt, so ruht die Leistungspflicht der Branchen Versicherung vom Ablauf der Mahnfrist an. Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass die Branchen Versicherung unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt (Art. 21 Abs. 1 VVG).

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltregelung oder, für die Deckung der Elementarereignisse, die Haftungsbegrenzungen des Tarifs, kann die Branchen Versicherung die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Branchen Versicherung eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Wegfall des Risikos, wenn die Branchen Versicherung die Versicherungsleistung erbracht hat.
- Kündigung durch den Versicherungsnehmer während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Art. 12 Gefahrenerhöhung und –Verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Branchen Versicherung sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, so ist die Branchen Versicherung für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrenerhöhung kann die Branchen Versicherung für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auflösen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird. Diesfalls kann er den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auflösen. In beiden Fällen hat die Branchen Versicherung Anspruch auf die tarifgemässe Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrenerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen (Art. 23 VVG).

Art. 13 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrages bis spätestens 30 Tage nach Handänderung mit einer schriftlichen Erklärung ablehnen. Die Branchen Versicherung kann nach Kenntnis der Handänderung innert 14 Tage kündigen. Der Versicherungsvertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen von Artikel 12 dieser AVB.

Art. 14 Doppel- und Mitversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Branchen Versicherung sofort schriftlich anzuzeigen. Die Branchen Versicherung ist berechtigt, den Versicherungsvertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist aufzulösen. Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Branchen Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung abschliessen, andernfalls die Entschädigung derart reduziert wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Art. 15 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren selbst zu treffen.

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die

Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Sind elektronische Datenverarbeitungsanlagen vorhanden, treffen den Versicherungsnehmer folgende zusätzliche Sorgfaltspflichten, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Programme wieder installiert und Daten sofort wiederhergestellt werden können:

- Sichere Aufbewahrung der Datenträger, d.h. die Datenträger müssen an vor äusseren Einflüssen geschützten Orten und nicht in unmittelbarer Nähe des Rechners aufbewahrt werden.
- Regelmässige Datensicherung, d.h. zu sichernde Daten müssen regelmässig auf externe Datenträger kopiert werden.
- Überprüfen der Sicherungskopien, d.h. eine regelmässige Kontrolle der Backups bezüglich der Vollständigkeit und Lesbarkeit.

Schadenfall

Art. 16 Obliegenheiten im Schadenfall

Die Branchen Versicherung haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die Branchen Versicherung berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Die Branchen Versicherung sofort zu benachrichtigen.
- Der Branchen Versicherung jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten.
- Die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.
- Während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Branchen Versicherung zu befolgen.
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Ein-/Ausbruchdiebstahl und Beraubung und einfachem Diebstahl hat er ferner:

- Die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern.
- Nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Branchen Versicherung alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen.
- Der Branchen Versicherung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder, wenn er über sie Nachricht erhält.

Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, oder von anderen gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Art. 17 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Branchen Versicherung können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren (vgl. nachstehenden Art. 18 AVB) festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung erfolgt die Berechnung des Schadens ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Branchen Versicherung.

Die Branchen Versicherung ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

In der Diebstahlversicherung hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Branchen Versicherung zur Verfügung zu stellen.

Die Branchen Versicherung kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

Art. 18 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Orte, für den die Police in ihrem Hauptbetrage gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- Personen, denen die nötigen Sachkenntnisse fehlen oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige oder als Obmann abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in Abs. 1 bezeichnete Richter und ernennt bei Gutheissung des Ablehnungsgrundes den neuen Sachverständigen oder Obmann.
- Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab bzw. können sich diese nicht einigen, entscheidet der Obmann über die strittigen Werte, wobei er in quantitativer Hinsicht die von den beiden Sachverständigen ermittelten Werte weder überschreiten (oberer Schätzungswert) noch unterschreiten (unterer Schätzungswert) darf.
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 19 Berechnung der Entschädigung von versicherten Sachen (vgl. auch Art. 8 AVB)

Entschädigt wird im Schadenfall – andere Vereinbarungen vorbehalten – im Falle eines Totalschadens der Ersatzwert bzw. maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Der Ersatzwert entspricht dem Wert der versicherten Sache bzw. der versicherten Sachen im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Liegt nur ein Teilschaden vor, wird dieser ersetzt, sofern keine Unterversicherung vorliegt (Art. 69 Abs. 2 VVG; dazu Art. 21 Abs. 1 und 2 AVB). Soweit Deckungsschutz auf erstes Risiko vereinbart ist, entfällt die Einrede betreffend Unterversicherung (vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB). Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Vorbehalten bleibt die Versicherung der Waren und Betriebseinrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 1 AVB in Verbindung mit Art. 2.1 und Art. 2.2 AVB zum Neuwert (vgl. Art. 8 Satz 1 AVB; zur Berechnung der Entschädigungszahlungen vgl. Art. 19 Abs. 4 AVB). Zur Entschädigung von Kosten und besonderen Sachen vgl. Art. 4 und Art. 4.1 – Art. 4.10 AVB in Verbindung mit Art. 20 AVB.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache bzw. die versicherten Sachen nur teilweise zerstört sind. Entschädigt werden die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes der versicherten Sache bzw. der versicherten Sachen (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) sofern diese Kosten niedriger sind als der Ersatzwert (vgl. Art. 19 Abs. 4 AVB).

Wird die versicherte Sache bzw. werden die versicherten Sachen vollständig zerstört, liegt ein Totalschaden vor. Zur Entschädigungsleistung vgl. Art. 19 Abs. 4 AVB im Folgenden.

Entschädigt werden im Zusammenhang mit der Versicherung von Waren und Betriebseinrichtungen (vgl. Art. 2.1 und 2.2 AVB):

- Im Falle eines Teilschadens die Kosten zur Wiederherstellung der beschädigten Sachen.
- Im Falle eines Totalschadens die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung einer neuen Sache gleicher Art und Güte. Falls die zerstörte Sache im Markt verfügbar ist, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung einer neuen identischen Sache ersetzt. Falls die zerstörte Sache im Markt nicht mehr verfügbar ist, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung und Aufstellung des Nachfolgemodells (gleiche Art) mit Ausstattung gleicher Güte wie die zerstörte Sache ersetzt.
- Bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis.
- Bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften, Maschinen und Fahrnisbauten der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuerstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.
- Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.
- Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Branchen Versicherung für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.
- Allfällige Garantieleistungen der Lieferanten/Hersteller sowie allfällige Schadenersatzleistungen werden von der Entschädigung abgezogen.

Art. 20 Berechnung der Entschädigung von besonderen Sachen, Kosten und Erträgen

Für die Berechnung der Entschädigung folgender besonderer Sachen und Kosten (vgl. Art. 4 AVB) sind massgebend:

- Bei der Versicherung von Modellen, Mustern, Formen und Werkzeugen etc. (vgl. Art. 4.6 AVB) der für die Wiederherstellung binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendete Betrag.
- Bei der Versicherung von Wiederherstellungskosten der für die Wiederherstellung binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenfalles aufgewendete Betrag.
- Bei der Versicherung für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern am Versicherungsort sowie an gemieteten Banksafes die aufgewendeten Kosten, wenn bei einem versicherten Diebstahl oder einer versicherten Beraubung Schlüssel entwendet worden sind. Bei einfachem Diebstahl gemäss Art. 3.2 Abs. 1 AVB beschränkt sich die Deckungssumme auf CHF 3 000.00 inkl. Schlossänderungskosten.
- Bei der Versicherung von Debitorenverlusten entspricht der Schaden der Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten 6 Monate vor dem Schadenereignis.

Art. 21 Höhe der Entschädigung (Unterversicherung)

Die Entschädigung bezüglich aller versicherten Sachen ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht.

Bei Schäden, welche nicht mehr als 10% der vereinbarten Versicherungssumme ausmachen (maximal CHF 20 000.00), wird keine Unterversicherung berechnet, vorausgesetzt, dass die Versicherungssumme den realen Gegebenheiten angepasst wird. Beträgt der Schaden mehr als 10% der vereinbarten Versicherungssumme oder mehr als CHF 20 000.00, kommt für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel (vgl. Abs. 1) zur Anwendung.

Bei Versicherung auf erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung der Unterversicherung.

Art. 22 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an welchem die Branchen Versicherung die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann der Anspruchsberechtigte, sofern keine Gründe vorliegen, welche die Leistungspflicht der Branchen Versicherung grundsätzlich ausschliessen, eine Teilzahlung verlangen. Diese Teilzahlung entspricht dem Betrag, welcher nach dem aktuellen Stand der Schadenermittlung mindestens vergütet werden muss.

Die Leistung der Branchen Versicherung wird nicht fällig, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.
- Eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Art. 23 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Branchen Versicherung hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Branchen Versicherung mit dem Ablauf von 14 Tagen, nach Eintreffen bei der jeweiligen Partei.

Die Rückzahlung von Prämien erfolgt gemäss Art. 11 dieser AVB.

Art. 24 Pfandrecht an der versicherten Sache

Ist eine bzw. sind mehrere versicherte Sachen verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke. Ist das Pfandrecht den Branchen Versicherung angemeldet worden, so darf die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Anspruchsberechtigten ausgerichtet werden.

Art. 25 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses rechtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Verschiedenes

Art. 26 Mitteilungen an den Versicherer / Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die Branchen Versicherung, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich zu richten. Alternativ ist die Schadenmeldung auch via E-Mail an die Adresse info@branchenversicherung.ch möglich.

Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen per Post vor Ablauf der Frist eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die Branchen Versicherung mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

Art. 27 Gerichtsstand

Klage gegen die Branchen Versicherung kann der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Anspruchsberechtigte am Sitz der Branchen Versicherung in Zürich oder – sofern er in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt – an seinem Wohnort oder am Ort der versicherten Sachen, sofern dieser in der Schweiz oder in Liechtenstein liegt, erheben.

Art. 28 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Art. 29 Grundlagen des Vertrages

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Branchen Versicherung Genossenschaft
Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich
T 044 267 61 61, F 044 261 52 02
www.branchenversicherung.ch

AVB08_GF20_05_D